

Deutscher Pétanque Verband – Landesverband Nord e. V.

Sportordnung

Anlage 2 Landesschiedsrichterordnung

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Diese Landesschiedsrichterordnung bildet die Grundlage für das Schiedsrichterwesen im DPV-LV Nord e. V. - im Folgenden Landesverband genannt -.
2. Sie regelt die Zuständigkeiten und die Aufgaben des Schiedsrichterbeauftragten. Für die Landesschiedsrichter regelt sie die Ausbildung, die Prüfung und die Ernennung zum Landesschiedsrichter.
3. Des Weiteren beschreibt sie die Verantwortlichkeiten und den Aufgabenumfang.

§ 2 Schiedsrichterbeauftragter

1. Das Schiedsrichterwesen des Landesverbands untersteht dem Referenten für Sport, der dazu in Abstimmung mit dem Landesverbandsvorstand einen Schiedsrichterbeauftragten beruft.
2. Der Schiedsrichterbeauftragte muss im Besitz einer gültigen Landesverband Schiedsrichterlizenz oder einer gültigen DPV-Bundesschiedsrichterlizenz sein, sowie eine gültige Landesverband Spielerlizenz haben.
3. Der Schiedsrichterbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Unterweisung der Kandidaten, die sich zur Landesschiedsrichterprüfung anmelden,
 - Erstellen einer theoretischen und praktischen Prüfung, soweit diese nicht einheitlich und für alle Landesverbände gültig durch den DPV vorgegeben ist,
 - Unterrichtung der Landesschiedsrichter und Landesschiedsrichteranwälte über Regeländerungen und sonstige, die Tätigkeiten der Landesschiedsrichter und Landesschiedsrichteranwälte betreffende Sachverhalte in geeigneter Weise oder im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen.,
 - Durchführung von allgemeinen Regelkursen für die Mitglieder des Landesverbands,
 - Durchführung der Abnahme der Sportabzeichen im Bereich des Landesverbands.
4. Der Schiedsrichterbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass eine einheitliche Regelauslegung im Sinne der internationalen Anwendung der Regeln der F.I.P.J.P. gewährleistet ist. Er arbeitet dabei mit dem für das Schiedsrichterwesen des DPV Zuständigen, den für das Schiedsrichterwesen anderer Landesverbände Zuständigen und den DPV-Bundesschiedsrichtern zusammen.
5. Der Schiedsrichterbeauftragte koordiniert und überwacht den Einsatz der Landesschiedsrichter und Landesschiedsrichteranwälte, besonders für Landesmeisterschaften, lizenzpflichtige Turniere, Ranglistenturniere und Ligaveranstaltungen und führt hierüber einen Tätigkeitsnachweis.
6. Der Schiedsrichterbeauftragte kann Landesschiedsrichteranwälte, die mindesten zwei Einsätze innerhalb von 24 Monaten nach bestandener Landesschiedsrichterprüfung erfolgreich absolviert haben, dem Landesverbandsvorstand zur Ernennung zum Landesschiedsrichter vorschlagen.
Nach Bestätigung durch den Landesverbandsvorstand werden die Anwärter zu Landesschiedsrichtern ernannt und erhalten ihre Landesverbandsschiedsrichterlizenz.

7. Der Schiedsrichterbeauftragte kann dem Landesverbandsvorstand die Rücknahme der Ernennung zum Landesschiedsrichter vorschlagen.

§ 3 Landesschiedsrichter

1. Landesschiedsrichter des Landesverbands kann jeder Spieler werden, der im Besitz einer gültigen Spielerlizenz des Landesverbands und mindestens 21 Jahre alt ist.
2. Für die Ausübung der Funktion eines Landesschiedsrichters bzw. eines Landesschiedsrichteranwärters bei Landesmeisterschaften, lizenzpflichtigen Turnieren, Ranglistenturnieren und bei Ligaveranstaltungen im Bereich des Landesverbands ist das vorherige erfolgreiche Ablegen einer Schiedsrichterprüfung notwendig.
3. Landesschiedsrichter bzw. Landesschiedsrichteranwärter dürfen bei ihrem Einsatz nicht selbst am Spielbetrieb der von ihnen betreuten Veranstaltung teilnehmen.
4. Landesschiedsrichter und Landesschiedsrichteranwärter sind ausschließlich den aktuellen Regeln der F.I.P.J.P (deutsche Fassung) verpflichtet.
 - Sie achten auf strikte Einhaltung der Regeln und die, durch Bestimmungen des DPV, des Landesverbands, der Turnierleitung und der Jury, vorgegebenen Rahmenbedingungen.
 - Sie überprüfen die Spielerlizenzen und stellen sicher, dass Auslosungen korrekt vorgenommen werden.
5. Landesschiedsrichter müssen pro Kalenderjahr mindestens einen Einsatz bei einer Veranstaltung des Landesverbands bzw. eine fachspezifische Fortbildung nachweisen, um weiterhin im Besitz ihrer Landesschiedsrichterlizenz zu bleiben.
 - Bei keinem Einsatz bzw. fachspezifischen Fortbildung innerhalb eines Kalenderjahres oder
 - grobem Fehlverhalten kann die Schiedsrichterlizenz vom Landesverband wieder eingezogen werden.
 - Dies erfolgt durch den Landesverbandsvorstand auf Vorschlag des Schiedsrichterbeauftragten, der seinen Vorschlag schriftlich begründen muss.
6. Landesschiedsrichter können nach Eignung und Bewährung von mindestens 5 Jahren einen Antrag zur Schiedsrichterprüfung DPV (Bundesschiedsrichter) an den Schiedsrichterbeauftragten stellen, der diesen dem Landesverbandsvorstand zur Prüfung vorlegt. Bei einer positiven Beurteilung schlägt der Landesverbandsvorstand den Landesschiedsrichter beim DPV zur Schiedsrichterprüfung DPV (Bundesschiedsrichter) vor.

§ 4 Prüfung

1. Die Prüfung zum Landesschiedsrichter findet nach Möglichkeit jedes zweite Jahr statt.
2. Ist keine bundeseinheitliche Prüfung durch den DPV vorgegeben, so gilt im Landesverband folgendes:
 1. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und zwei praktischen Teilen.
 2. Im theoretischen Teil müssen Fragen zum Regelwerk beantwortet werden.
 3. Im ersten praktischen Teil müssen Messungen mit Maßband, Tirette und Zirkel durchgeführt werden.
 4. Im zweiten praktischen Teil werden die Anwendung der theoretischen Kenntnisse bei konkreten Spielsituationen sowie das Verhalten des Landesschiedsrichters geprüft.
 5. Für das Bestehen müssen in jedem Teil 75 % der jeweiligen Gesamtpunktzahl erreicht werden.

3. Die Landesschiedsrichterprüfung kann einmal wiederholt werden.
4. Die erfolgreichen Absolventen einer Prüfung werden vom Schiedsrichterbeauftragten dem Landesverbandsvorstand zur Ernennung zum Landesschiedsrichteranwärter vorgeschlagen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Schiedsrichterordnung tritt gemäß Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 16.02.2008 in Kraft.

Geändert mit Beschluss der Landesdelegiertenversammlung vom 18.02.2012